

Synopse zur Änderung Satzung des BV Aachen

Stand: 22.04.2024

Präambel

Die Mustersatzung für die Bezirksvereine des VDI ist eine Anleitung für die Festlegungen in den Bezirksvereinssatzungen, sofern nicht regionale Besonderheiten eine Abweichung erfordern. Sie gilt sowohl für eingetragene als auch für nicht eingetragene Vereine sowie für den Verein VDI Netzwerk International, die alle die gleichen Rechte und Pflichten im VDI haben.

Die *kursiv dargestellten Texte* sind optional, das heißt, die Nutzung in der Satzung eines Bezirksvereins ist freigestellt und stellt keine Abweichung zur Mustersatzung dar.

Derzeitige Satzung des BV Aachen vom 20.03.2015	Mustersatzung des VDI für seine Bezirksvereine 2023-05	Vorschlag für neue Satzung des BV Aachen
<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „Verein Deutscher Ingenieure, Aachener Bezirksverein e.V.“ (im Folgenden abgekürzt als BV) und hat seinen Sitz in Aachen, wo er im Vereinsregister eingetragen ist. 2. Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure (VDI). Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 4. Die Zugehörigkeit eines Bezirksvereins zu anderen Organisationen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums des VDI. 	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „Verein Deutscher Ingenieure, ... Bezirksverein“ (im Folgenden abgekürzt: BV) und hat seinen Sitz in 2. Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (VDI). Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 4. Der Beitritt des BV zu anderen Organisationen und die Gründung von Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des VDI in Textform. 	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „Verein Deutscher Ingenieure, Aachener Bezirksverein e.V.“ (im Folgenden abgekürzt: BV) und hat seinen Sitz in Aachen. 2. Der BV ist eine regionale Gliederung des Vereins Deutscher Ingenieure e.V. (VDI). Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI sind bindend für den BV, soweit diese ihn betreffen. 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 4. Der Beitritt des BV zu anderen Organisationen und die Gründung von Tochtergesellschaften bedürfen der Zustimmung des Präsidiums des VDI in Textform.
<p>§ 2 Zweck</p>	<p>§ 2 Zweck</p>	<p>§ 2 Zweck</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Zwecke des BV sind wie Zwecke des VDI: <ul style="list-style-type: none"> • das Zusammenwirken aller geistigen Kräfte der Technik im Bewusstsein ethischer Verantwortung, • die Pflege der Beziehungen zu den geistigen Kräften anderer Bereiche menschlichen Schaffens, insbesondere der vielfältigen Einflussbereiche der Technik, • die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung, • die Förderung des technischen Nachwuchses, • die Pflege der Gemeinschaftsarbeit zur Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches und des allgemeinen technischen Fortschritts, • die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Die Zwecke des BV entsprechen den Zwecken des VDI: <ul style="list-style-type: none"> – die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung, – die Förderung der technischen Bildung. 3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: <ul style="list-style-type: none"> – die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie des technischen Nachwuchses, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen des BV, seiner Bezirksgruppen, Arbeitskreise und Netzwerke, zu Schulungszwecken, – die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der BV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Die Zwecke des BV entsprechen den Zwecken des VDI: <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung, - die Förderung der technischen Bildung. 3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch: <ul style="list-style-type: none"> - die Mitwirkung im Bildungswesen, insbesondere bei der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure sowie des technischen Nachwuchses, Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Lehrgängen und Besichtigungen des BV, seiner Bezirksgruppen, Arbeitskreise und Netzwerke, zu Schulungszwecken, - die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen,
--	--	---

<p>sowie Fort- und Weiterbildung der Ingenieure, sowie ihre Förderung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft.</p> <p>3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vortragsveranstaltungen, Lehrgänge und Besichtigungen des BV, seiner Orts-/Bezirksgruppen und Arbeitskreise, • Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten, • sonstige Vorhaben. <p>4. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind oder</p>	<p>Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung,</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit des BV. <p>4. Der BV darf seine Satzungszwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit dem VDI und/oder einem oder mehreren BV erfüllen. Diese Kooperation erfolgt, indem die Kooperationspartner untereinander Verwaltungsdienstleistungen (insbesondere Geschäftsstellentätigkeiten oder zentrale Dienstleistungen wie etwa Recht oder IT) erbringen, Waren oder Leistungen beschaffen und/oder Gegenstände zur Nutzung überlassen.</p> <p>5. Eine Mittelweitergabe ist zulässig für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke und in geringem Umfang auch für andere steuerbegünstigte Zwecke.</p>	<p>Institutionen im Ausbildungsbereich sowie anderen Institutionen und Einzelpersonlichkeiten, zur gemeinsamen Förderung der technischen Wissenschaft, Forschung und Bildung,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Öffentlichkeitsarbeit über die Tätigkeit des BV. <p>4. Der BV darf seine Satzungszwecke auch durch planmäßiges Zusammenwirken mit dem VDI und/oder einem oder mehreren BV erfüllen. Diese Kooperation erfolgt, indem die Kooperationspartner untereinander Verwaltungsdienstleistungen (insbesondere Geschäftsstellentätigkeiten oder zentrale Dienstleistungen wie etwa Recht oder IT) erbringen, Waren oder Leistungen beschaffen und/oder Gegenstände zur Nutzung überlassen.</p> <p>5. Eine Mittelweitergabe ist zulässig für die Verwirklichung der in § 2 Abs. 2 genannten Zwecke und in geringem Umfang auch für andere steuerbegünstigte Zwecke.</p>
--	---	--

<p>durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>6. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p>6. Der BV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des BV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BV fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p>§ 3 Mittel</p> <p>Dem Bezirksverein stehen folgende Mittel zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsanteile der Mitglieder, • Zuwendungen und Schenkungen, • Vermögen und seine Erträge, • Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit. 	<p>§ 3 Mittel</p> <p>Dem BV stehen folgende Mittel zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitragsanteile der Mitglieder 2. Zuwendungen und Schenkungen 3. Vermögen und seine Erträge 4. Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit 	<p>§ 3 Mittel</p> <p>Dem BV stehen folgende Mittel zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beitragsanteile der Mitglieder 2. Zuwendungen und Schenkungen 3. Vermögen und seine Erträge 4. Erträge aus Ergebnissen der Bezirksvereinsarbeit.
<p>§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Mitglieder des BV sind die persönlichen und fördernden Mitglieder des VDI, die</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Die persönlichen oder fördernden Mitglieder des VDI sind zugleich</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>1. Die persönlichen oder fördernden Mitglieder des VDI sind zugleich persönliche bzw. fördernde Mitglieder</p>

<p>ihren Wohnsitz im Bezirk des BV haben oder ihre Tätigkeit dort ausüben.</p> <p>2. Die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI enthalten die Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren.</p> <p>3. Die Beitragspflicht der Mitglieder des BV ist durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den VDI erfüllt</p>	<p>persönliche bzw. fördernde Mitglieder des BV, dem sie sich zuordnen. Jedes Mitglied kann sich zeitgleich ausschließlich einem BV zuordnen. Ein Wechsel der Zuordnung ist aus sachlichem Grund möglich, es sei denn, dass übergeordnete Belange des VDI oder eines BV entgegenstehen. Ein solcher übergeordneter Belang ist insbesondere ein gegen das wechselwillige Mitglied laufende Ausschlussverfahren.</p> <p>2. <i>Mitglieder können auch von anderen BV über deren Angebote informiert werden, sofern zuvor ein entsprechendes Interesse gegenüber dem VDI bekundet wurde.</i></p> <p>3. Die §§ 1–4 der Geschäftsordnung des VDI enthalten Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach § 11 der Satzung des VDI sowie nach § 8 der Geschäftsordnung des VDI.</p> <p>4. Die Mitglieder teilen Änderungen ihrer beim VDI hinterlegten Kontaktdaten unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle</p>	<p>des BV, dem sie sich zuordnen. Jedes Mitglied kann sich zeitgleich ausschließlich einem BV zuordnen. Ein Wechsel der Zuordnung ist aus sachlichem Grund möglich, es sei denn, dass übergeordnete Belange des VDI oder eines BV entgegenstehen. Ein solcher übergeordneter Belang ist insbesondere ein gegen das wechselwillige Mitglied laufende Ausschlussverfahren.</p> <p>2. Mitglieder können auch von anderen BV über deren Angebote informiert werden, sofern zuvor ein entsprechendes Interesse gegenüber dem VDI bekundet wurde.</p> <p>3. Die §§ 1-4 der Geschäftsordnung des VDI enthalten die Festlegungen für die Aufnahme und das Aufnahmeverfahren. Die Mitgliedsbeiträge richten sich nach § 11 der Satzung des VDI sowie nach § 8 der Geschäftsordnung des VDI.</p> <p>4. Die Mitglieder teilen Änderungen ihrer beim VDI hinterlegten Kontaktdaten unverzüglich der Hauptgeschäftsstelle</p>
--	---	--

	per E-Mail oder schriftlich mit. Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken des BV und VDI verwendet.	per E-Mail oder schriftlich mit. Personenbezogene Daten werden nur zu satzungsgemäßen Zwecke des BV und VDI verwendet.
<p>§ 5 Persönliche Mitglieder</p> <p>1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden:</p> <p>1.1. als ordentliche Mitglieder (auch Jung- und Altmitglieder)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ingenieure deutscher oder anderer Staatsangehörigkeit, • Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet, <p>1.2. als außerordentliche Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind, <p>1.3. als studierende Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studierende der Technik- und Naturwissenschaften, 	<p>§ 5 Persönliche Mitglieder</p> <p>1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden:</p> <p>1.1 als ordentliche Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften gleich welcher Staatsangehörigkeit, - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet, <p>1.2 als außerordentliche Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind, 	<p>§ 5 Persönliche Mitglieder</p> <p>1. Persönliche Mitglieder des VDI können werden:</p> <p>1.1. als ordentliche Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen der Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften gleich welcher Staatsangehörigkeit, - Personen, deren Mitarbeit erwünscht ist und über deren Mitgliedschaft das Präsidium des VDI entscheidet, <p>1.2. als außerordentliche Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen, die an einer aktiven Mitarbeit im VDI interessiert sind, <p>1.3. als studierende Mitglieder</p>

<p>1.4. als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI</p> <ul style="list-style-type: none"> • Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums. <p>2. Ehrenmitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen.</p> <p>3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied wird entweder unmittelbar beim VDI oder auf Wunsch beim Bezirksverein im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt. Es kann außerdem einem Zusammenschluss von VDI-Mitgliedern außerhalb Deutschlands angehören.</p>	<p>1.3 als studierende Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Studierende in Studiengängen der Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften, <p>1.4 als Jungmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, auf Antrag auch bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Jungmitglieder sollen an die Arbeit von BV und VDI herangeführt werden. <p>1.5 als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums. 	<ul style="list-style-type: none"> - Studierende in Studiengängen der Ingenieurwissenschaften, Mathematik, Informatik oder Naturwissenschaften, <p>1.4. als Jungmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen zwischen dem vollendeten 4. und dem vollendeten 18. Lebensjahr, auf Antrag auch bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, soweit sie weder studieren noch berufstätig sind. Auf Antrag können Jungmitglieder, die zu technischen Berufen ausgebildet werden, bis zum Abschluss ihrer Ausbildung als Jungmitglieder weitergeführt werden, solange sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Jungmitglieder sollen an die Arbeit von BV und VDI herangeführt werden. <p>1.5. als Ehrenmitglied oder korrespondierendes Mitglied des VDI</p> <ul style="list-style-type: none"> - Persönlichkeiten durch Ernennung des Präsidiums.
--	---	---

	<ol style="list-style-type: none"> 2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen den Zusatz VDI führen. 3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied kann entweder unmittelbar beim VDI Netzwerk International, beim entsprechenden BV im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem BV der Wahl geführt werden. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder dürfen unmittelbar hinter ihrem Namen, nicht aber in Firmenbezeichnungen, den Zusatz VDI führen. 3. Jedes persönliche im Ausland wohnende Mitglied kann entweder unmittelbar beim VDI Netzwerk International, beim entsprechenden BV im landesangrenzenden Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem BV der Wahl geführt werden.
<p>§ 6 Fördernde Mitglieder</p> <p>Fördernde Mitglieder des VDI können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI ideell und materiell zu fördern.</p>	<p>§ 6 Fördernde Mitglieder</p> <p>Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, die Zwecke des VDI bzw. des BV ideell und materiell zu fördern.</p>	<p>§ 6 Fördernde Mitglieder</p> <p>Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften sein, die in der Lage und bereit sind, den Zweck des VDI bzw. des BV ideell und materiell zu fördern.</p>
<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie erfolgt durch eingeschriebenen Brief an den 	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform an die VDI-Hauptgeschäftsstelle oder über den 	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres in Textform an die VDI-Hauptgeschäftsstelle oder über den

<p>zuständigen Bezirksverein oder die Hauptgeschäftsstelle des VDI.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des persönlichen Mitgliedes.</p> <p>3. Mitglieder können durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Satzungsverletzung, • bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI, • bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung. <p>Bei Ausschluss eines Mitgliedes durch das Präsidium des VDI endet auch die Mitgliedschaft im BV.</p> <p>4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandsversammlung des VDI Berufung einlegen.</p>	<p>geschlossenen Mitgliederbereich auf der Homepage möglich.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit dem Tod einer natürlichen Person, - mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. mit der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, - mit der Liquidation einer juristischen Person. <p>3. Mitglieder können auf Antrag eines BV oder der Hauptgeschäftsstelle durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:</p> <p>3.1. bei Satzungsverletzung,</p> <p>3.2. bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,</p>	<p>geschlossenen Mitgliederbereich auf der Homepage möglich.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft erlischt</p> <ul style="list-style-type: none"> – mit dem Tod einer natürlichen Person, – mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. mit der Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, – mit der Liquidation einer juristischen Person. <p>3. Mitglieder können auf Antrag eines BV oder der Hauptgeschäftsstelle durch das Präsidium des VDI ausgeschlossen werden:</p> <p>3.1. bei Satzungsverletzung,</p> <p>3.2. bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des VDI,</p> <p>3.3. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach wiederholter erfolgloser Mahnung.</p> <p>In den Fällen der Ziffern 3.1 und 3.2 ist dem Mitglied zuvor sowohl vom BV als auch vom Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>
--	---	---

	<p>3.3. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags nach wiederholter erfolgloser Mahnung.</p> <p>In den Fällen der Ziffern 3.1 und 3.2 ist dem Mitglied zuvor sowohl vom BV als auch vom Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandversammlung des VDI Berufung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>5. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet das Präsidium.</p>	<p>4. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung über den BV bei der Vorstandversammlung des VDI Berufung einlegen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>5. Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet das Präsidium.</p>
<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:</p> <p>1. Persönliche Mitglieder</p>	<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:</p>	<p>§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach § 10 der Satzung des VDI:</p> <p>1. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder,</p>

<p>1.1. haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins und bei Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.</p> <p>1.2. haben das Recht, an die Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung möglich.</p> <p>1.3. haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf</p>	<p>1. Persönliche Mitglieder, mit Ausnahme der Jungmitglieder,</p> <p>1.1 haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres BV und je nach Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.</p> <p>1.2 haben das Recht, an die Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung des VDI möglich.</p> <p>1.3 haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der</p>	<p>1.1. haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung ihres BV und je nach Zuordnung in ihrer Fachgesellschaft oder ihrem Fachbereich, soweit hier eine Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Außerordentliche und studierende Mitglieder haben, soweit diese Satzung oder die Satzung und die Geschäftsordnung des VDI nichts anderes festlegen, nur ein aktives Wahlrecht.</p> <p>1.2. haben das Recht, an die Mitgliederversammlung ihres Bezirksvereins Anträge in Angelegenheiten des VDI zu stellen. Wenn ein Antrag in der Mitgliederversammlung eines Bezirksvereins zweimal abgelehnt worden ist, so ist Berufung bei der Vorstandsversammlung des VDI möglich.</p> <p>1.3. haben im Rahmen der Zweckbestimmung und der satzungsgemäßen Entscheidungen</p>
--	--	---

<p>die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen.</p> <p>1.4. erhalten nach 25jähriger Mitgliedschaft das VDI-Abzeichen mit silbernem Kranz, nach 40jähriger Mitgliedschaft mit goldenem Kranz. Das VDI-Abzeichen mit goldenem Kranz wird für 50 Jahre Mitgliedschaft mit der Ziffer 50, für 60 Jahre mit der Ziffer 60 und von da ab alle 5 Jahre mit der jeweiligen Ziffer verliehen.</p> <p>2. Fördernde Mitglieder</p> <p>2.1. haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen,</p> <p>2.2. sollen aus ihrem Betrieb ein persönliches Mitglied des VDI als ihren Vertrauensmann, der die Verbindung zum VDI aufrechterhält, benennen.</p>	<p>satzungsgemäßen Entscheidungen der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen.</p> <p>1.4 erhalten nach den in § 7 der Geschäftsordnung des VDI vorgesehenen Mitgliedschaftszeiten die dort genannten Urkunden und Abzeichen.</p> <p>2. Jungmitglieder</p> <p>2.1 haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung ihres BV.</p> <p>2.2 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Die Rechte der Jungmitglieder werden bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ausschließlich von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Die Vertretung durch einen Elternteil genügt.</p>	<p>der Organe des VDI ein Recht auf die Vergünstigungen des VDI für seine Mitglieder und auf Inanspruchnahme von VDI-Einrichtungen.</p> <p>1.4. erhalten nach den in § 7 der Geschäftsordnung des VDI vorgesehenen Mitgliedschaftszeiten die dort genannten Urkunden und Abzeichen.</p> <p>2. Jungmitglieder</p> <p>2.1. haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung ihres BV.</p> <p>2.2. haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Die Rechte der Jungmitglieder werden bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ausschließlich von ihren gesetzlichen Vertretern wahrgenommen. Die Vertretung durch einen Elternteil genügt.</p> <p>3. Fördernde Mitglieder</p>
--	--	---

<p>3. Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.</p> <p>4. Mitglieder haben in dieser Eigenschaft keinen Anspruch an das Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.</p>	<p>3. Fördernde Mitglieder</p> <p>3.1 haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung ihres BV.</p> <p>3.2 haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>1.3 sollen ein persönliches Mitglied des VDI als ihre Ansprechperson, die die Verbindung zum VDI aufrechterhält, benennen.</p> <p>3. Alle Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.</p> <p>4. Mitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinen Anspruch auf das</p>	<p>3.1. Haben einen Sitz in der Mitgliederversammlung ihres BV.</p> <p>3.2. haben das Recht, die Einrichtungen des VDI sowie die für sie vorgesehenen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.</p> <p>3.3. sollen ein persönliches Mitglied des VDI als ihre Ansprechperson, die die Verbindung zum VDI aufrechterhält, benennen.</p> <p>4. Alle Mitglieder sind gehalten, den VDI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung, Geschäftsordnung und die Beschlüsse der Organe des VDI hierzu sind für sie bindend.</p> <p>5. Mitglieder haben in ihrer Eigenschaft als Mitglied keinen Anspruch auf das Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.</p>
--	---	--

	Vermögen des BV oder auf Rückzahlung geleisteter Beiträge.	
§ 9 Organe des Bezirksvereins Organe des BV sind: <ul style="list-style-type: none"> • die Mitgliederversammlung, • der Vorstand. 	§ 9 Organe des Bezirksvereins Organe des BV sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand. 	§ 9 Organe des Bezirksvereins Organe des BV sind: <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederversammlung, - der Vorstand.
§ 10 Mitgliederversammlung 1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für <ul style="list-style-type: none"> • Wahl des Vorstandes, • Wahl der Rechnungsprüfer, • Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr, • Genehmigung des Jahresabschlusses, • Entlastung des Vorstandes, • Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leiter der 	§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung 1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl des geschäftsführenden Vorstands, - Wahl der <i>Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. der</i> 	§ 10 Aufgaben und Einberufung der Mitgliederversammlung 1. Der BV hält in der Regel jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ab. 2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für <ul style="list-style-type: none"> - die Wahl des geschäftsführenden Vorstands, - die Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. der Rechnungsprüferinnen und -prüfer, - auf Vorschlag des/der Vorsitzenden die Wahl der Versammlungsleiterin oder

<p>Orts-/Bezirksgruppen und der Leiter der Arbeitskreise,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Behandlung von Anträgen, • Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des BV nach Maßgabe der Satzung des VDI. <p>2. Zu der Mitgliederversammlung hat jedes persönliche Mitglied Zutritt.</p> <p>3. Ort und Zeit der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung werden mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung in der Mitgliederzeitung des BV oder per Brief bekanntgegeben. Die Einladung kann zusätzlich per elektronischer Nachricht versendet werden. Anträge persönlicher Mitglieder müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.</p> <p>4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder vom Vorsitzenden einberufen</p>	<p><i>Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>auf Vorschlag des/der Vorsitzenden die Wahl der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.</i> - die Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, - die Genehmigung des Jahresabschlusses, - die Entlastung des Vorstands, - die Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leitungen der Bezirksgruppen und Arbeitskreise sowie der Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke, - die Behandlung von Anträgen, 	<p>des Versammlungsleiters und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Entgegennahme und Besprechung des Tätigkeitsberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr, - die Genehmigung des Jahresabschlusses, - die Entlastung des Vorstandes, - die Entgegennahme und Besprechung der Tätigkeitsberichte der Leitungen der Bezirksgruppen und Arbeitskreise sowie der Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke, - die Behandlung von Anträgen, - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einem anderen BV und über Auflösung des BV nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Satzung des VDI. <p>3. Der Vorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform, auch mittels Übersendung der Vereinszeitschrift des BV (tec4u), ein.</p>
---	---	--

<p>werden. Ort, Zeit und Tagesordnung werden mindestens 2 Wochen vorher bekanntgegeben.</p> <p>5. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>6. Satzungsänderungen des BV müssen mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann über eine Satzungsänderung nur dann beschließen, wenn der Antrag den Mitgliedern 4 Wochen vorher zur Kenntnis gebracht wurde. Die Satzung und wesentliche Satzungsänderungen bedürfen außerdem der Zustimmung des Präsidiums des VDI.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des BV nur beschließen, wenn 3/4 der Mitglieder des Vorstandes</p>	<p>- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einem anderen BV und über Auflösung des BV nach Maßgabe dieser Satzung sowie der Satzung des VDI.</p> <p>3. Der Vorstand beruft eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform, auch mittels Übersendung der[konkrete Vereinszeitschrift], ein. Dabei sind Ort (bei Präsenz- und hybriden Sitzungen) bzw. Art und Weise (bei Teilnahmemöglichkeit auf elektronischem Wege), Zeit und Tagesordnung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied der Hauptgeschäftsstelle nach § 4 Ziffer 4 mitgeteilten Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde.</p> <p>4. Die Versammlungen erfolgen in Präsenz, virtuell (durch Internet-, Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzversammlung mit Zuschaltung von virtuell teilnehmenden Mitgliedern.</p>	<p>Dabei sind Ort (bei Präsenz- und hybriden Sitzungen) bzw. Art und Weise (bei Teilnahmemöglichkeit auf elektronischem Wege), Zeit und Tagesordnung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte vom Mitglied der Hauptgeschäftsstelle nach § 4 Ziffer 4 mitgeteilten Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde.</p> <p>4. Die Versammlungen erfolgen in Präsenz, virtuell (durch Internet-, Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzversammlung mit Zuschaltung von virtuell teilnehmenden Mitgliedern. Bei einer Teilnahme auf elektronischem Wege können die Mitglieder sämtliche ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.</p> <p>5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per E-Mail oder schriftlich beim Vorstand Anträge stellen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung</p>
--	--	---

<p>und 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der jedes Mitglied mit wenigstens 8 Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.</p> <p>8. Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.</p> <p>9. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.</p>	<p>Bei einer Teilnahme auf elektronischem Wege können die Mitglieder sämtliche ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.</p> <p>5. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung per E-Mail oder schriftlich beim Vorstand Anträge stellen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.</p> <p>Anträge zur Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern, zur Zusammenlegung oder Auflösung des BV oder zur Änderung dieser Satzung, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Ziffer 3 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und werden erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.</p> <p>6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Eilbedarf unter Angabe der Gründe und</p>	<p>bekanntzugeben. Anträge zur Wahl bzw. Abwahl von Vorstandsmitgliedern, zur Zusammenlegung oder Auflösung des BV oder zur Änderung dieser Satzung, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Ziffer 3 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und werden erst auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt.</p> <p>6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Eilbedarf unter Angabe der Gründe und müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vorher in der in Ziffer 3 genannten Form bekanntgegeben. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.</p>
--	---	---

	<p>müssen auf Antrag von mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung mit Ort, Zeit und Tagesordnung wird mindestens zwei Wochen vorher in der in Ziffer 2 genannten Form bekanntgegeben. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.</p>	
	<p>§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. 2. Satzungsänderungen des BV müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Hauptgeschäftsstelle. Bei wesentlichen Abweichungen von der 	<p>§ 11 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. 2. Satzungsänderungen des BV müssen mit $\frac{3}{4}$-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Hauptgeschäftsstelle. Bei wesentlichen Abweichungen von der

	<p>Mustersatzung holt diese die Zustimmung des Präsidiums ein.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung oder Zusammenlegung des BV nur bei Teilnahme von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen.</p> <p>Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der mit wenigstens acht Wochen Frist erneut einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.</p> <p>4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher</p>	<p>Mustersatzung holt diese die Zustimmung des Präsidiums ein.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung oder Zusammenlegung des BV nur bei Teilnahme von wenigstens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen.</p> <p>Ist dies nicht der Fall, so muss, wenn der Antrag nicht zurückgezogen wird, eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung stattfinden, zu der mit wenigstens acht Wochen Frist erneut schriftlich einzuladen ist. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Der Auflösungsbeschluss bedarf jetzt der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.</p> <p>4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.</p> <p>5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der</p>
--	---	---

	<p>Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag findet die Wahl geheim statt.</p> <p>5. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.</p>	<p>Versammlungsleiterin bzw. dem Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird bei den Urkunden des BV aufbewahrt.</p>
<p>§ 11 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand leitet den BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.</p> <p>2. Der Vorstand hat folgende Mitglieder:</p> <p>2.1. Von der Mitgliederversammlung werden gewählt</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Vorsitzende, • der stellvertretende Vorsitzende, 	<p>§ 12 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <p>1.1 dem bzw. der Vorsitzenden,</p> <p>1.2 dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden,</p> <p>1.3 der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister</p> <p>1.4 bis zu sechs weiteren Mitgliedern, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der</p>	<p>§ 12 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <p>1.1. dem bzw. der Vorsitzenden,</p> <p>1.2. dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden,</p> <p>1.3. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister,</p> <p>1.4. bis zu sechs weiteren Mitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung</p>

<ul style="list-style-type: none"> • der Schatzmeister, • der Schriftführer, • bis zu fünf weitere Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes, die jeweils ein bestimmtes Arbeitsgebiet wahrnehmen sollen. Ein Arbeitsgebiet soll die Planung und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen. <p>2.2. Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem die Leiter der Orts-/Bezirksgruppen und die Leiter der Arbeitskreise und Ausschüsse.</p> <p>3. Die Mitglieder des im Sinne von §26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes (siehe §11 Ziffer 10) müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des VDI sein. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich, der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Zum Zeitpunkt der Wahl darf der Vorsitzende das 67.</p>	<p>Veranstaltungen des BV umfassen.</p> <p>2. Die vorstehend unter Ziffer 1.1–1.4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bilden den geschäftsführenden Vorstand.</p> <p>Dieser leitet den BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. <i>Insbesondere ist er zur Vornahme redaktioneller Korrekturen sowie sämtlicher Änderungen der Satzung ermächtigt, die aufgrund von registerlichen Erfordernissen einer bereits beschlossenen Satzungsänderung zwingend notwendig sind, um die Eintragungsfähigkeit herzustellen, ohne dass es einer erneuten Mitgliederversammlung bedarf.</i></p> <p>Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.</p> <p>3. Die unter Ziffer 1.1–1.3 genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den</p>	<p>und Förderung der Veranstaltungen des BV umfassen.</p> <p>2. Die vorstehend unter Ziffer 1.1–1.4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt und bilden den geschäftsführenden Vorstand.</p> <p>Dieser leitet den BV und ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist er zur Vornahme redaktioneller Korrekturen sowie sämtlicher Änderungen der Satzung ermächtigt, die aufgrund von registerlichen Erfordernissen einer bereits beschlossenen Satzungsänderung zwingend notwendig sind, um die Eintragungsfähigkeit herzustellen, ohne dass es einer erneuten Mitgliederversammlung bedarf.</p> <p>Fragen von allgemeiner Bedeutung soll der geschäftsführende Vorstand der Mitgliederversammlung vorlegen.</p> <p>3. Die unter Ziffer 1.1–1.3 genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich</p>
--	--	---

<p>Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Amtszeit des Vorsitzenden beginnt am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.</p> <p>Beim vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.</p> <p>4. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft Vorstandssitzungen ein, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn 3 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung, spätestens 2 Wochen vor der Sitzung bekanntgegeben.</p>	<p>vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV.</p> <p>4. Zur Beratung über bestimmte Themen kann der Vorstand in erweiterter Besetzung tagen. Zu diesem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand die Leiterinnen bzw. Leiter der Bezirksgruppen und der Arbeitskreise und Ausschüsse, die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke sowie die Vertrauensperson der VDI-Ingenieurhilfe. Sie haben kein Stimmrecht.</p> <p>5. Die bzw. der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder, gibt die erforderlichen Weisungen und erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.</p> <p>6. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und dürfen weder im VDI noch in seinen Gliederungen oder Beteiligungsgesellschaften ein</p>	<p>den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV.</p> <p>4. Zur Beratung über bestimmte Themen kann der Vorstand in erweiterter Besetzung tagen. Zu diesem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand die Leiterinnen bzw. Leiter der Bezirksgruppen und der Arbeitskreise und Ausschüsse, die Sprecherinnen und Sprecher der Netzwerke sowie die Vertrauensperson der VDI-Ingenieurhilfe. Sie haben kein Stimmrecht. Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstands soll die Diversität der Mitgliedschaft abbilden.</p> <p>5. Die bzw. der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder, gibt die erforderlichen Weisungen und erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.</p> <p>6. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und dürfen weder im VDI noch in seinen Gliederungen oder Beteiligungsgesellschaften ein Hauptamt bekleiden.</p>
---	---	--

<p>5. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung.</p> <p>6. Der Vorsitzende verteilt die Geschäfte des BV auf die Vorstandsmitglieder und gibt die erforderlichen Weisungen. Er erstattet der Mitgliederversammlung den Tätigkeitsbericht.</p> <p>7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>8. Über jede Sitzung des Vorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen. Sie wird vom Sitzungsleiter und Schriftführer unterzeichnet und bei den Urkunden des BV aufbewahrt.</p> <p>9. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>10. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer.</p>	<p>Hauptamt bekleiden.</p> <p>7. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstands müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des BV sein. Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den Bezirksverein repräsentieren können.</p> <p>8. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, die bzw. der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beginnt in der Regel am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres.</p> <p><i>Zur Sicherung der Kontinuität ist für den vertretungsberechtigten Vorstand eine Überlappung der Amtsperioden herzustellen.</i></p>	<p>7. Die Mitglieder des im Sinne von § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes müssen ordentliche, die sonstigen Vorstandsmitglieder können auch studierende Mitglieder des BV sein. Die bzw. der Vorsitzende soll im aktiven Berufsleben stehen und aufgrund des Werdegangs und der aktuellen Situation den Bezirksverein repräsentieren können.</p> <p>8. Die Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich, die bzw. der Vorsitzende kann jedoch in unmittelbarer Folge nur einmal wiedergewählt werden. Die Amtszeit des geschäftsführenden Vorstands beginnt in der Regel am 01. Januar des auf die Wahl folgenden Kalenderjahres. Zur Sicherung der Kontinuität ist für den vertretungsberechtigten Vorstand eine Überlappung der Amtsperioden herzustellen. Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bleiben bis zur Amtsübernahme durch eine Nachfolge, längstens jedoch für ein Jahr, kommissarisch im Amt.</p>
---	---	---

<p>Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den BV.</p>	<p><i>Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bleiben bis zur Amtsübernahme durch eine Nachfolge, längstens jedoch für ein Jahr, kommissarisch im Amt.</i></p> <p>Beim vorzeitigen Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.</p>	<p>Alljährlich soll etwa 1/3 der Vorstandsmitglieder neu- oder wiedergewählt werden. Der bzw. die Vorsitzende und der bzw. die stellvertretende Vorsitzende sollen nicht im gleichen Jahr ausscheiden.</p> <p>Beim vorzeitigen Ausscheiden der oder des Vorsitzenden übernimmt die bzw. der stellvertretende Vorsitzende die Leitung des Vereins bis zur Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Scheidet ein anderes geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, so kann eine Zuwahl durch den Vorstand erfolgen, die durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bestätigt wird.</p>
	<p>§ 13 Sitzungen des Vorstands und Beschlussfassung</p> <p>1. Der Vorstand erledigt seine Arbeit in Sitzungen. Diese finden statt, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es</p>	<p>§ 13 Sitzungen des Vorstands und Beschlussfassung</p> <p>1. Der Vorstand erledigt seine Arbeiten in Sitzungen. Diese finden statt, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn es</p>

	<p>mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.</p> <p>2. Die bzw. der Vorsitzende beruft eine ordentliche Vorstandssitzung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt auch mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt.</p> <p>Bei der Einberufung sind Ort (bei Präsenz- und hybriden Sitzungen) bzw. Art und Weise (bei Teilnahmemöglichkeit auf elektronischem Wege), Zeit und Tagesordnung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied des Vorstands als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte von diesem der Hauptgeschäftsstelle nach § 6 Ziff. 1 der Geschäftsordnung des VDI mitgeteilten Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde.</p> <p>3. Die Sitzungen erfolgen in Präsenz, virtuell (durch Internet-, Telefon- oder</p>	<p>mindestens drei Vorstandsmitglieder verlangen.</p> <p>2. Die bzw. der Vorsitzende beruft eine ordentliche Vorstandssitzung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform ein. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt auch mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt.</p> <p>Bei der Einberufung sind Ort (bei Präsenz- und hybriden Sitzungen) bzw. Art und Weise (bei Teilnahmemöglichkeit auf elektronischem Wege), Zeit und Tagesordnung anzugeben. Eine Einladung gilt dem Mitglied des Vorstands als zugegangen, wenn sie fristgemäß an die letzte von diesem der Hauptgeschäftsstelle nach § 6 Ziff. 1 der Geschäftsordnung des VDI mitgeteilten Adresse (E-Mail-Adresse, Postanschrift) gerichtet wurde.</p> <p>3. Die Sitzungen erfolgen in Präsenz, virtuell (durch Internet-, Telefon- oder Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von</p>
--	--	---

	<p>Videokonferenz) oder hybrid als Präsenzsitzung mit Zuschaltung von virtuell teilnehmenden Vorstandsmitgliedern. Bei einer Teilnahme auf elektronischem Wege können die Mitglieder sämtliche ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.</p> <p>4. Jedes Mitglied des Vorstands kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Vorstandssitzung schriftlich oder per E-Mail Anträge stellen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Vorstandssitzung bekanntzugeben.</p> <p>5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit behandelt werden. Für die Abstimmung selbst genügt die einfache Mehrheit.</p> <p>6. Außerordentliche Sitzungen können bei Eilbedarf unter Angabe der Gründe innerhalb von mindestens einer Woche von der oder dem Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens fünf</p>	<p>virtuell Teilnehmenden. Bei einer Teilnahme auf elektronischem Wege können die Mitglieder sämtliche ihrer Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben.</p> <p>4. Jedes Mitglied des Vorstands kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Vorstandssitzung schriftlich oder per E-Mail Anträge stellen. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Vorstandssitzung bekanntzugeben.</p> <p>5. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit behandelt werden. Für die Abstimmung selbst genügt die einfache Mehrheit.</p> <p>6. Außerordentliche Sitzungen können bei Eilbedarf unter Angabe der Gründe innerhalb von mindestens einer Woche von der oder dem Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens fünf Vorstandsmitglieder einberufen werden.</p> <p>7. Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz</p>
--	--	---

	<p>Vorstandsmitglieder einberufen werden.</p> <p>7. Die oder der Vorsitzende führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen.</p> <p>8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Redaktionelle Satzungsänderungen im Sinne von § 12 Ziffer 2 sind einstimmig zu beschließen.</p> <p>9. Über die Sitzung ist binnen vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Person, die das Protokoll anfertigt, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird spätestens nach sechs Wochen an die Vorstandsmitglieder in Textform versandt. Es gilt als genehmigt, wenn der Geschäftsstelle des BV innerhalb von sechs Wochen nach deren Versand kein Widerspruch in Textform zugegangen ist.</p> <p>10. In dringenden Fällen ist eine Abstimmung in Textform auch außerhalb einer Sitzung zulässig, sofern - alle Vorstandsmitglieder beteiligt</p>	<p>in den Vorstandssitzungen.</p> <p>8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 seiner Mitglieder teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Redaktionelle Satzungsänderungen im Sinne von § 12 Ziffer 2 sind einstimmig zu beschließen.</p> <p>9. Über die Sitzung ist binnen vier Wochen ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter und der Person, die das Protokoll anfertigt, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird spätestens nach sechs Wochen an die Vorstandsmitglieder in Textform versandt. Es gilt als genehmigt, wenn der Geschäftsstelle des BV innerhalb von sechs Wochen nach deren Versand kein Widerspruch in Textform zugegangen ist.</p> <p>10. In dringenden Fällen ist eine Abstimmung in Textform auch außerhalb einer Sitzung zulässig, sofern - alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, - bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben, - der Beschluss mit der erforderlichen</p>
--	---	--

	<p>wurden, - bis zu dem gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben, - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde und - der Zeitraum zwischen der Versendung der Abstimmungsunterlagen und der Stimmabgabe mindestens zwei Wochen beträgt.</p> <p>Die oder der Vorsitzende gibt die Ergebnisse dieser Abstimmungen den Vorstandsmitgliedern in Textform bekannt.</p>	<p>Mehrheit gefasst wurde und - der Zeitraum zwischen der Versendung der Abstimmungsunterlagen und der Stimmabgabe mindestens zwei Wochen beträgt.</p> <p>Die oder der Vorsitzende gibt die Ergebnisse dieser Abstimmungen den Vorstandsmitgliedern in Textform bekannt.</p>
<p>§ 12 Beratendes Gremium</p> <p>Der BV kann einen Beirat als beratendes Gremium bestellen, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu beraten und die Interessen des BV zu fördern. Zu Mitgliedern des Beirats werden vom Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des BV ihren Wohn- oder Amtssitz haben und ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für 3 Jahre und kann wiederholt werden. Der</p>	<p>§ 14 Beratendes Gremium</p> <p>Beim BV kann ein beratendes Gremium eingerichtet werden, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.</p>	<p>§ 14 Beratendes Gremium</p> <p>Beim BV kann ein beratendes Gremium eingerichtet werden, das die Aufgabe hat, die Interessen des BV zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern des beratenden Gremiums werden vom Vorstand des BV Persönlichkeiten berufen, die ein besonderes Interesse an der Verbindung zur VDI-Arbeit zeigen. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.</p>

<p>Vorstand und der Beirat halten bei Bedarf gemeinsame Sitzungen ab.</p>		
<p>§ 13 Geschäftsstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach den Weisungen des Vorstandes handelt. 2. Die Geschäftsstelle soll vom Schriftführer oder von einem Geschäftsführer geleitet werden. 	<p>§ 15 Geschäftsstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach dessen Weisungen handelt. 2. Die Geschäftsstelle wird von einem Vorstandsmitglied, einer Geschäftsstellenleiterin oder einem Geschäftsstellenleiter oder einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet. 	<p>§ 15 Geschäftsstelle</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand kann die Errichtung einer Geschäftsstelle beschließen, die nach dessen Weisungen handelt. 2. Die Geschäftsstelle wird von einem Vorstandsmitglied, einer Geschäftsstellenleiterin bzw. einem Geschäftsstellenleiter oder einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer geleitet.
<p>§ 14 Rechnungsprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. 2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der 	<p>§ 16 Kassenprüferinnen und Kassenprüfer <i>[Alternativ: Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer]</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei <i>Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer</i>, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. 	<p>§ 16 Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. 2. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen

<p>Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>3. Die Rechnungsprüfer sind ehrenamtlich tätig.</p>	<p>2. Die <i>Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer</i> prüfen die Jahresrechnung, geben einen schriftlichen Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>3. Die <i>Kassenprüferinnen und Kassenprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer</i> sind regelmäßig ehrenamtlich tätig.</p>	<p>Bericht für die Unterlagen des BV, berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und beantragen die Entlastung des Vorstandes.</p> <p>3. Die Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer sind regelmäßig ehrenamtlich tätig.</p>
<p>§ 15 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins</p> <p>1. Der Vorstand eines BV kann bei Bedarf Orts-/Bezirksgruppen bilden und deren Grenzen festsetzen. Der Sitz einer Orts-/Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Orts-/Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder haben.</p> <p>2. Der Vorstand des BV beruft auf Vorschlag der Orts-/Bezirksgruppe ein</p>	<p>§ 17 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins</p> <p>1. Der Vorstand eines BV bildet bei Bedarf Bezirksgruppen und setzt deren Grenzen fest. Der Sitz einer Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder umfassen.</p> <p>2. Der oder die Vorsitzende des Bezirksvereins beruft ordentliche Mitglieder als Leiterin oder Leiter von Bezirksgruppen für jeweils drei Jahre.</p>	<p>§ 17 Regionale Gliederungen des Bezirksvereins</p> <p>1. Der Vorstand eines BV kann bei Bedarf Bezirksgruppen bilden und setzt deren Grenzen fest. Der Sitz einer Bezirksgruppe soll wenigstens 10 km vom Sitz des BV entfernt liegen. Eine Bezirksgruppe soll mindestens 20 Mitglieder umfassen.</p> <p>2. Der oder die Vorsitzende des Bezirksvereins beruft ordentliche Mitglieder als Leiterin oder Leiter von Bezirksgruppen für jeweils drei Jahre.</p>

<p>ordentliches Mitglied des VDI als Leiter der Orts-/Bezirksgruppe.</p> <p>3. Der Leiter kann zu seiner Unterstützung einen Orts-/Bezirksgruppenausschuss berufen, der der Genehmigung des Vorsitzenden des BV bedarf.</p> <p>4. Der Vorstand des BV stellt den Orts-/Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.</p>	<p>3. Mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des BV kann die Leiterin oder der Leiter einen Bezirksgruppenausschuss berufen, der unterstützend tätig wird.</p> <p>4. Der Vorstand des BV stellt den Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.</p>	<p>3. Mit Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des BV kann die Leiterin oder der Leiter einen Bezirksgruppenausschuss berufen, der unterstützend tätig wird.</p> <p>4. Der Vorstand des BV stellt den Bezirksgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.</p>
<p>§ 16 Arbeitskreise</p> <p>1. Der BV soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, die den Aufgabenbereichen der Fachgesellschaften, Fachbereiche, interdisziplinären Gremien oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des Präsidiums des VDI gebildet werden. Die Leiter der Arbeitskreise sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der jeweiligen Fachgesellschaft oder des jeweiligen</p>	<p>§ 18 Arbeitskreise und regionale Netzwerke</p> <p>1. Der BV soll entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden.</p> <p>2. Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder regionalen Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder regionale Netzwerke für andere</p>	<p>§ 18 Fachkreise und Netzwerke</p> <p>1. Der BV soll entsprechend den Aufgabenbereichen und im Einvernehmen mit den Fachgesellschaften, den Fachbereichen, den interdisziplinären Gremien, den überfachlichen Netzwerken und den berufspolitischen Gremien des VDI, Arbeitskreise und regionale Netzwerke bilden.</p> <p>2. Die Bezeichnung der Arbeitskreise oder regionalen Netzwerke soll sich an den Bezeichnungen der Gliederungen des VDI orientieren. Arbeitskreise oder regionale Netzwerke für andere Aufgabengebiete</p>

<p>Fachbereichs, des jeweiligen interdisziplinären Gremiums oder der Gliederung VDI Beruf und Gesellschaft nach Vorschlag der Arbeitskreise vom Vorsitzenden des BV einzusetzen. Die Leiter der Arbeitskreise müssen ordentliche Mitglieder des VDI sein. Leiter der Arbeitskreise der Studenten und Jungingenieure sowie der Frauen im Ingenieurberuf können auch studierende Mitglieder sein.</p> <p>2. Die Arbeitskreise führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung „Arbeitskreis ...“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.</p> <p>3. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.</p>	<p>Aufgabengebiete können vom Vorstand des BV mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden.</p> <p>Der oder die Vorsitzende des BV beruft für jeweils drei Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leiterinnen und Leiter der zugehörigen Arbeitskreise - die Sprecherinnen und Sprecher von regionalen Netzwerken auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks. <p>Die Berufungen sollen nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der jeweiligen in Ziffer 1 genannten Gremien erfolgen. Leitungsposten dürfen regelmäßig nur mit ordentlichen oder studierenden Mitgliedern des VDI besetzt werden; Leiterinnen und Leiter der Jungmitglieder (Clubleiterinnen und Clubleiter) dürfen ausnahmsweise auch außerordentliche Mitglieder sein. Sämtliche dieser Leitungsposten können auch als Doppelspitze wahrgenommen werden. Eine Doppelspitze hat einen Sitz und eine Stimme.</p>	<p>können vom Vorstand des BV mit Angabe der Zuordnung zu einer Fachgesellschaft bzw. einer berufspolitischen Gliederung des VDI eingerichtet bzw. aufgelöst werden. Der oder die Vorsitzende des BV beruft für jeweils drei Jahre:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leiterinnen und Leiter der zugehörigen Arbeitskreise - die Sprecherinnen und Sprecher von regionalen Netzwerken auf Vorschlag des jeweiligen Netzwerks. <p>Die Berufungen sollen nach Rücksprache mit den Vorsitzenden der jeweiligen in Ziffer 1 genannten Gremien erfolgen. Leitungsposten dürfen regelmäßig nur mit ordentlichen oder studierenden Mitgliedern des VDI besetzt werden; Leiterinnen und Leiter der Jungmitglieder (Clubleiterinnen und Clubleiter) dürfen ausnahmsweise auch außerordentliche Mitglieder sein. Sämtliche dieser Leitungsposten können auch als Doppelspitze wahrgenommen werden. Eine Doppelspitze hat einen Sitz und eine Stimme.</p>
--	--	---

	<p>3. Die Arbeitskreise und regionalen Netzwerke führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung „Arbeitskreise“ bzw. „Netzwerke“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebiets.</p> <p>4. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen und regionalen Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.</p>	<p>3. Die Arbeitskreise und regionalen Netzwerke führen nach dem Namen des BV die Bezeichnung "Arbeitskreise" bzw. „Netzwerke“ mit der Angabe des betreffenden Fach- oder Arbeitsgebietes.</p> <p>4. Der Vorstand des BV stellt den Arbeitskreisen und regionalen Netzwerken im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des BV zur Verfügung.</p>
<p>§ 17 Ehrungen</p> <p>Neben den Ehrungen durch den VDI sind als Ehrung durch den BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regeln die Ordnung für Ehrungen und Verleihung von Preisen sowie die Richtlinien für deren Vergabe und Abwicklung des VDI.</p>	<p>§ 19 Ehrungen</p> <p>Neben den Ehrungen durch den VDI ist als Ehrung durch den BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des VDI.</p>	<p>§ 19 Ehrungen</p> <p>Neben den Ehrungen durch den VDI ist als Ehrung durch den BV die Ehrenplakette und die Ehrenmedaille vorgesehen. Sie können Mitgliedern verliehen werden, die sich um den BV oder um die Technik verdient gemacht haben. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung des VDI.</p>
<p>§ 18 Auflösung</p>	<p>§ 20 Auflösung</p>	<p>§ 20 Auflösung</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziff. 7 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gem. § 14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam. 2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des BV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI für seine technisch-wissenschaftliche Arbeit zugeführt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. 3. Für die Auflösung einer Orts-/Bezirksgruppe oder eines Arbeitskreises des Bezirksvereins ist die Mitgliederversammlung des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück. Zuwendungen an Mitglieder sind ausgeschlossen. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des BV oder die Zusammenlegung mit einem anderen BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziff. 8-beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gemäß § 14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam. 2. Bei Auflösung des BV oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung und/oder für die Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören. 3. Für die Auflösung oder Zusammenlegung von Bezirksgruppen, Arbeitskreisen oder regionalen Netzwerken des BV ist der Vorstand des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des BV oder die Zusammenlegung mit einem anderen BV kann durch die Mitgliederversammlung gemäß § 10 Ziff. 8 beschlossen werden. Der Beschluss wird mit der Entscheidung der Vorstandsversammlung des VDI gemäß § 14 Ziff. 2.3 der Satzung des VDI wirksam. 2. Bei der Auflösung des BV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke muss das vorhandene Vermögen dem VDI zwecks Verwendung für die Förderung der technischen Wissenschaft und Forschung und/oder für die Fortbildung der Ingenieurinnen und Ingenieure zugeführt werden. Zuwendungen an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Vor der Verteilung des Vermögens ist das Finanzamt anzuhören. 3. Für die Auflösung oder Zusammenlegung von Bezirksgruppen, Arbeitskreisen oder regionalen Netzwerken des BV ist der Vorstand des BV zuständig. Das bei der Auflösung festgestellte Vermögen geht an den BV zurück.
---	---	---

	zurück.	
--	---------	--